

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 28. November 1969

100. Stück

- 391.** Verordnung: Zuständigkeit der Dienstbeurteilungskommissionen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung
- 392.** Verordnung: Zuweisung von Disziplinarsachen an die Disziplinarkommission erster Instanz beim Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland
- 393.** Verordnung: Zuweisung von Disziplinarsachen bestimmter Beamter an die Disziplinarkommission bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland
- 394.** Verordnung: Zuweisung der Dienstbeurteilung für Beamte bestimmter Personalstände
- 395.** Verordnung: Zuweisung der Dienstbeurteilung für bestimmte Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung
- 396.** Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 6/1969 des Gemeinsamen Rates, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland
- 397.** Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, und des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen
- 398.** Kundmachung: Beitritt Portugals zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
- 399.** Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial
- 400.** Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäcksverkehr (CIV) sowie des Zusatzprotokolls zu den beiden vorgenannten Übereinkommen
- 401.** Kundmachung: Beitritt Albaniens zum Zollabkommen über den Internationalen Warentransport mit Carnets-TIR (TIR-Abkommen)
- 402.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht
- 403.** Kundmachung: Inkrafttreten und Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
- 404.** Kundmachung: Inkrafttreten und Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken

391. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 7. November 1969 über die Zuständigkeit der Dienstbeurteilungskommissionen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Auf Grund des § 15 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBl. Nr. 148, wird verordnet:

§ 1. Der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Dienstbeurteilungskommission wird die Dienstbeurteilung für die Beamten im Dienstbereiche der Arbeitsinspektorate, der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten, der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung, der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, der Bundesstaatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wut, der Bundesstaat-

lichen Impfstoffgewinnungsanstalt, des Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitutes, der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen, der Bundesapotheken, sowie für die Beamten des ärztlichen Dienstes bei sämtlichen Dienststellen im Bereiche des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zugewiesen.

§ 2. (1) Der beim Landesarbeitsamt Wien errichteten Dienstbeurteilungskommission wird die Dienstbeurteilung für die Beamten der Verwendungsgruppe A — mit Ausnahme der Beamten des ärztlichen Dienstes — im Dienstbereiche der übrigen Landesarbeitsämter zugewiesen, sofern nicht gemäß § 15 Abs. 7 und 8 der Dienstpragmatik die Zuständigkeit der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung gegeben ist.

(2) Die Dienstbeurteilung für die Beamten der Verwendungsgruppen B bis E und P 1 bis P 6 im Dienstbereiche

- a) des Landesarbeitsamtes Burgenland wird der Dienstbeurteilungskommission beim Landesarbeitsamt Niederösterreich,
- b) des Landesarbeitsamtes Salzburg der Dienstbeurteilungskommission beim Landesarbeitsamt Oberösterreich,
- c) des Landesarbeitsamtes Vorarlberg der Dienstbeurteilungskommission beim Landesarbeitsamt Tirol und
- d) des Landesarbeitsamtes Kärnten der Dienstbeurteilungskommission beim Landesarbeitsamt Steiermark zugewiesen, sofern nicht gemäß § 15 Abs. 7 und 8 der Dienstpragmatik die Zuständigkeit der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung gegeben ist.

§ 3. Der beim Landesinvalidenamte für Wien, Niederösterreich und Burgenland errichteten Dienstbeurteilungskommission wird die Dienstbeurteilung für die Beamten im Dienstbereiche der übrigen Landesinvalidenämter, der Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten, der Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen beim Einigungsamt Wien sowie der Bundeshebammenlehranstalten — mit Ausnahme der Bediensteten des ärztlichen Dienstes — zugewiesen, sofern nicht gemäß § 15 Abs. 7 und 8 der Dienstpragmatik die Zuständigkeit der Dienstbeurteilungskommissionen beim Bundesministerium für soziale Verwaltung gegeben ist.

Rehor

392. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 7. November 1969 über die Zuweisung von Disziplinarsachen an die Disziplinarkommission erster Instanz beim Landesinvalidenamte für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Auf Grund des § 100 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBl. Nr. 148, wird verordnet:

Der beim Landesinvalidenamte für Wien, Niederösterreich und Burgenland eingesetzten Disziplinarkommission werden die Aufgaben von Disziplinarkommissionen erster Instanz

1. bei den übrigen Landesinvalidenämtern,
2. bei den Landesarbeitsämtern,
3. bei den Arbeitsinspektoraten,
4. bei den Bundesapotheken,
5. bei den Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten,
6. bei der Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen beim Einigungsamt Wien,
7. bei den Bundeshebammenlehranstalten,
8. bei den Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten, bei den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung, bei der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, bei der Bundesstaatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wut, bei der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt, beim Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut und bei der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen

zugewiesen.

Rehor

393. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. November 1969 über die Zuweisung von Disziplinarsachen bestimmter Beamter an die Disziplinarkommission bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Auf Grund des § 100 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Disziplinarsachen der Beamten der Dienstklassen I bis VI nachstehend angeführter Personalstände werden der Disziplinarkommission bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zugewiesen:

1. Finanzprokuratur,
2. Generaldirektion für die Österreichischen Salinen,
3. Glücksspielmonopolverwaltung,

4. Hauptmünzamt,
5. Hauptpunzierungs- und Probieramt,
6. Postsparkassenamt,
7. Tabakregie,
8. Zentralbesoldungsamt.

Koren

394. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. November 1969 über die Zuweisung der Dienstbeurteilung für Beamte bestimmter Personalstände

Auf Grund des § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBl. Nr. 148, wird verordnet:

§ 1. Die Dienstbeurteilung der Beamten, die den Personalständen der Beschußämter, der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal und des Technischen Museums für Industrie und Gewerbe angehören, wird der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugewiesen.

§ 2. Die Dienstbeurteilung der Beamten, die dem Personalstand des Bundesbaudienstes Wien angehören und im Dienstbereich der Burghauptmannschaft in Wien, der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn und der Schloßverwaltung zu Innsbruck und Ambras verwendet werden, sowie derjenigen, die den Personalständen des Tiergartens Schönbrunn und der Bundesmobilienvverwaltung angehören, wird der Dienstbeurteilungskommission bei der Bundesgebäudeverwaltung I Wien zugewiesen.

§ 3. Die Dienstbeurteilung der Beamten, die den Personalständen der Bundesgebäudeverwaltungen II sowie der Kurheime und Bäder angehören und im Dienstbereich der Bundesgebäudeverwaltung II Linz und Salzburg, der Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck, der Bundesgebäudeverwaltung II Graz und der Bundesgebäudeverwaltung II Klagenfurt verwendet werden, wird der Dienstbeurteilungskommission bei der Bundesgebäudeverwaltung II Wien zugewiesen.

§ 4. Die Zuweisungen der Dienstbeurteilung gelten nur insoweit, als nicht gemäß § 15 Abs. 7 und 8 der Dienstpragmatik die Zuständigkeit der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Bauten und Technik gegeben ist.

Kotzina

395. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 15. November 1969 über die Zuweisung der Dienstbeurteilung für bestimmte Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung

Auf Grund des § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBl. Nr. 148, wird verordnet:

§ 1. Die Dienstbeurteilung der Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung

- a) des Militärvikariates, des Evangelischen Militärseelsorgeamtes, des Heeresgeschichtlichen Museums, der Heeresfilm- und Lichtbildstelle, der Landesverteidigungsakademie einschließlich deren Außenstellen, der Theresianischen Militärakademie, der Heeresfachschule für Technik, der Heeresnachschub- und Wirtschaftsschule, der Heereskraftfahrerschule, der Heeresport- und Nahkampfschule, der Panzertruppenschule, der Artillerieschule, der Pioniertruppenschule, der Tel-Truppenschule, der Fliegerabwehrwaffentruppenschule, der Luftschutztruppenschule, der Sanitätsschule, der Heeresbekleidungsanstalt, der Heereswirtschaftsanstalt Klosterneuburg, des Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebes Allentsteig, des Luftschutzpionierbataillons, des Gardebataillons, des Heerespionierbataillons, der Heeresaufklärungsabteilung, des Fernmeldeaufklärungsbataillons, des HeeresTelRegiments sowie des Kommandobataillons, wird der Dienstbeurteilungskommission beim Gruppenkommando I,
- b) der Heereswirtschaftsanstalt Graz wird der Dienstbeurteilungskommission beim Gruppenkommando II,
- c) der Heeresunteroffiziers-Schule, der Jägerschule, der Heereswirtschaftsanstalten Salzburg und St. Johann in Tirol sowie der Erkennungsmarkenevidenzstelle wird der Dienstbeurteilungskommission beim Gruppenkommando III

zugewiesen, sofern nicht gemäß § 15 Abs. 7 und 8 der Dienstpragmatik die Zuständigkeit der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung gegeben ist.

§ 2. Die Dienstbeurteilung der Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung der Zentralen Konstruktionsstelle, der Prüf- und Versuchsstelle für Waffen und Munition, des Chemischen Laboratoriums, des Physikalischen Laboratoriums, der Zentralen Werkstoff- und Lehrenprüfstelle, der Prüf- und Versuchsstelle für Kraftfahr- und Maschinenwesen, der Prüf- und

Versuchsstelle für Pionier- und Bauwesen, der Heeresvermessungsstelle sowie der Prüf- und Versuchsstelle für Fluggerät wird der Dienstbeurteilungskommission bei der Prüf- und Versuchsstelle für Schwach- und Starkstromtechnik zugewiesen, sofern nicht gemäß § 15 Abs. 7 und 8 der Dienstpragmatik die Zuständigkeit der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung gegeben ist.

§ 3. Die Dienstbeurteilung der Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, die für die Dauer des ganzen Beurteilungszeitraumes einer anderen Dienststelle als jener, der sie angehören, zur Dienstleistung zugeteilt waren, wird der Dienstbeurteilungskommission zugewiesen,

die für die Dienststelle zuständig ist, der diese Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung zugeteilt waren.

§ 4. Die Dienstbeurteilung der Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, die für die Dauer des ganzen Beurteilungszeitraumes einer Einheit angehört haben, die auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, auf Ersuchen internationaler Organisationen zur Hilfeleistung in das Ausland entsendet wurde, wird der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung zugewiesen.

Prader

396. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 3. November 1969, womit der Beschluß Nr. 6/1969 des Gemeinsamen Rates, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland (BGBl. Nr. 193/1961, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 368/1969), verlautbart wird

FINLAND-EFTA ASSOCIATION	FINEFTA/DJC 6/69	(Übersetzung)	FINNLAND—EFTA ASSOZIIERUNG	FINEFTA/DJC 6/69
DECISION OF THE JOINT COUNCIL No. 6 OF 1969			BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN RATES Nr. 6/1969	
(Adopted at the 24th Simultaneous Meeting on 10th July, 1969)			(In der 24. gemeinsamen Sitzung am 10. Juli 1969 gefaßt)	
DELETION OF ARTICLE 5 OF THE AGREEMENT AND OF ANNEX III TO THE AGREEMENT			STREICHUNG DES ARTIKELS 5 DES ASSOZIIERUNGS- ÜBEREINKOMMENS UND DES ANHANGS III ZUM ASSOZIIERUNGS- ÜBEREINKOMMEN	
THE JOINT COUNCIL,			DER GEMEINSAME RAT hat,	
Considering that Finland has acceded to the Convention on the Organisation for Economic Co-operation and Development,			in Anbetracht, daß Finnland dem Überein- kommen über die Organisation für wirtschaft- liche Zusammenarbeit und Entwicklung beige- treten ist,	
Considering that the rights and obligations under the Code of Liberalisation of Current Invisible Operations and the Code of Liberali- sation of Capital Movements apply to Finland,			in Anbetracht, daß die Rechte und Pflichten aus dem Liberalisierungskodex für Laufende Unsichtbare Operationen und aus dem Liberali- sierungskodex für Kapitalbewegungen auf Finn- land Anwendung finden,	
Having regard to paragraph 2 of Article 5 of the Agreement,			gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 des Assozi- erungsübereinkommens	
DECIDES:			BESCHLOSSEN:	
English:			1. Artikel 5 des Assoziierungs-Übereinkommens und Anhang III zum Assoziierungs-Überein- kommen sind zu streichen.	
1. Article 5 of the Agreement and Annex III to the Agreement shall be deleted.				

Français:

1. L'article 5 de l'Accord et l'Annexe III audit Accord sont supprimés.
2. This Decision shall enter into force immediately.
3. The Secretary-General of the European Free Trade Association shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.

2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.
3. Der Generalsekretär der EFTA wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.

Klaus

397. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 5. November 1969 betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, und des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen, beide vom 14. Dezember 1956

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen hat das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland am 6. August 1969 seine Beitrittsurkunde zum Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen (BGBl. Nr. 270/1962, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 196/1968) hinterlegt. Das Abkommen ist für das Vereinigte Königreich am 4. November 1969 in Kraft getreten.

Ferner hat Polen am 4. September 1969 seine Ratifikationsurkunden zum Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, und zum Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen, mit dem Vorbehalt hinterlegt, daß es sich durch die Bestimmungen der Artikel 9 Absätze 2 und 3 beider Abkommen nicht gebunden betrachtet. Beide Abkommen werden für Polen am 3. Dezember 1969 in Kraft treten.

Klaus

398. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 7. November 1969 betreffend den Beitritt Portugals zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr vom 19. Mai 1956 (CMR)

Nach Mitteilung des Generalsekretariats der Vereinten Nationen hat Portugal am 22. September 1969 seine Beitrittsurkunde zum Über-

einkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (BGBl. Nr. 138/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 334/1969) hinterlegt.

Das Übereinkommen tritt somit für Portugal am 21. Dezember 1969 in Kraft.

Klaus

399. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. November 1969 betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens vom 7. November 1952 zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen hat Rumänien am 15. November 1968 seine Beitrittsurkunde zum Internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (BGBl. Nr. 187/1956, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 248/1967) hinterlegt.

Malta und Mauritius haben erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an dieses Abkommen gebunden zu erachten. Aus diesem Anlaß hat Malta außerdem folgende Erklärung abgegeben:

„Bei Anwendung des Artikels III Absatz 5 des Abkommens beträgt die von der Regierung Maltas festgesetzte Wiederausfuhrfrist für Muster, für welche die in diesem Artikel vorgesehene Befreiung von den Eingangsabgaben gilt, drei Monate, wobei dieser Zeitraum bei Vorliegen eines ausreichenden Grundes ausgedehnt werden kann.“

Klaus

400. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. November 1969 betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäcksverkehr (CIV) sowie des Zusatzprotokolls zu den beiden vorgenannten Übereinkommen, sämtliche unterzeichnet in Bern am 25. Feber 1961

Nach Mitteilung der schweizerischen Regierung haben Griechenland und Algerien am 31. Juli 1969 beziehungsweise am 30. September 1969 ihre Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunde zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) (BGBl. Nr. 266/1964 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 137 und 375/1967, sowie 394/1968, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 324/1968), zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäcksverkehr (CIV) (BGBl. Nr. 267/1964, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 324/1968), sowie zum Zusatzprotokoll zu den beiden vorgenannten Übereinkommen (BGBl. Nr. 268/1964, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 324/1968) hinterlegt.

Die genannten Vertragsinstrumente sind für Griechenland am 1. September 1969, für Algerien am 30. Oktober 1969 in Kraft getreten.

Klaus

401. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 15. November 1969 über den Beitritt Albaniens zum Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) vom 15. Jänner 1959

Nach Mitteilung des Generalsekretariats der Vereinten Nationen hat Albanien am 1. Oktober 1969 seine Beitrittsurkunde zum Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) samt Unterzeichnungsprotokoll (BGBl. Nr. 92/1960 in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 69/1964 und Nr. 296/1966, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 215/1969) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung hat Albanien folgenden Vorbehalt erklärt:

Die Regierung der Volksrepublik Albanien betrachtet sich durch die Bestimmungen des Artikels 44 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens nicht gebunden, die für die Beilegung von Streitfällen betreffend die Auslegung oder Anwendung

des Übereinkommens die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit vorsehen. Sie erklärt, daß für die Vorlage des Streitfalles an den Internationalen Gerichtshof in jedem einzelnen Falle die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien erforderlich ist.

Das Abkommen tritt für Albanien am 30. Dezember 1969 in Kraft.

Klaus

402. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. November 1969 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht

Nach Mitteilung der Königlichen Niederländischen Botschaft in Wien hat Polen am 3. September 1969 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. Nr. 295/1963, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 255/1969) mit dem in Artikel 12 vorgesehenen Vorbehalt hinterlegt.

Das Übereinkommen ist für Polen am 2. November 1969 in Kraft getreten.

Klaus

403. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 28. November 1969 betreffend das Inkrafttreten und den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Lissabon am 31. Oktober 1958

Nach Mitteilung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Lissabon am 31. Oktober 1958, BGBl. Nr. 385/1969, gemäß ihrem Artikel 16 Absatz 3 für Österreich am 30. November 1969 in Kraft treten.

Derzeit gehören der Übereinkunft folgende weitere Länder an: Algerien, Argentinien, Belgien, Bulgarien, Cypern, Dahomey, Bundesrepublik Deutschland, Elfenbeinküste, Frankreich (einschließlich Guadeloupe, Guayana, Martinique,

Réunion und aller Überseegebiete), Gabon, Haiti, Iran, Irland, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kenia, Kongo (Brazzaville), Kuba, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Niger, Nigeria, Norwegen, Obervolta, Philippinen, Rhodesien, Rumänien, Sambia, Schweiz, Senegal, Sowjetunion, Südafrika, Tansania, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechoslowakei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (einschließlich Bahamas), Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Guam, Jungfern-Inseln, Ostsamoa und Puerto Rico), Zentralafrikanische Republik.

Klaus

404. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 28. November 1969 betreffend das Inkrafttreten und den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957

Nach Mitteilung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird das Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957, BGBl. Nr. 388/1969, gemäß seinem Artikel 6 Absatz 3 für Österreich am 30. November 1969 in Kraft treten.

Derzeit gehören dem Abkommen folgende weitere Länder an: Australien, Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich (einschließlich Guadeloupe, Guayana, Martinique, Réunion und aller Überseegebiete), Irland, Israel, Italien, Jugoslawien, Libanon, Liechtenstein, Marokko, Monaco, Niederlande, Norwegen,

Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Tunesien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Anlässlich der Ratifikation des Abkommens hat die Bundesrepublik Deutschland folgende Erklärung abgegeben:

„Auf Grund des ihr durch Artikel 2 Absatz 2 eingeräumten Rechtes wendet die Bundesrepublik Deutschland die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen als Nebenklassifikation an.“

Die spanische Botschaft in Paris hat dem französischen Außenministerium mit Note vom 6. Feber 1967 folgendes mitgeteilt:

„Die Ratifikationsurkunde des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957 durch Spanien enthielt die Erklärung, daß sich Spanien auf Grund des ihm durch Artikel 2 Absatz 2 des genannten Abkommens übertragenen Rechtes vorbehält, die oben erwähnte Klassifikation nur als Nebenklassifikation anzuwenden.“

Ab 15. Dezember 1966 hat Spanien von dem sich vorbehaltenen Recht jedoch keinen Gebrauch mehr gemacht, da gemäß Verordnung des spanischen Industrieministeriums vom 26. November 1966 die internationale Klassifikation in Spanien für alle inländischen Marken, für die es beantragt wird, von diesem Zeitpunkt an als Hauptklassifikation angewendet wird.“

Anlässlich des Beitrittes zum oben angeführten Nizzaer Abkommen hat sich die Schweiz das Recht vorbehalten, die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen als Nebenklassifikation im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Abkommens anzuwenden.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.